Das fünfte Rad e.V.
Behindertenhilfe Köpenick

SATZUNG

Errichtungstag der Gründungssatzung: 23.05.1990
Tag der letzten Änderung: 08.08.1995

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Das fünfte Rad".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden und führt danach die Zusatzbezeichnung „e.V.".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ergreift Initiativen zur Integration von als psychisch krank oder als geistig behindert oder als körperlich behindert eingestuften Menschen in die Gesellschaft. Ziel der Integration soll ein gleichberechtigtes Zusammenleben von diesen Bürgern mit Nichtbehinderten sein. Durch die Initiierung von Maßnahmen der Integration sollen solche Personen selbstlos unterstützt werden, die infolge ihres seelischen bzw. geistigen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.

   Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem:

   a) Schaffung und Betrieb von Kontakt-, Begegnungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für oben genannte Personengruppen;

   b) Schaffung und Betrieb von berufsfördernden Einrichtungen für oben genannte Personengruppen;

   c) Schaffung und Betrieb von Zweckbetrieben für die berufliche Integration der oben genannten Personengruppen;

   d) Unterstützung und Betrieb von Wohngemeinschaften und Betreuung ihrer Bewohner in sozialer, psychologischer und juristischer Hinsicht;

   e) Förderung von Initiativen zu gemeinsamer kultureller Betätigung von als behindert und nichtbehindert eingestuften Menschen;

   f) Zusammenarbeit mit Projekten, Vereinen und Institutionen, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen.

2. Der Verein verfolgt außerdem das Ziel, wissenschaftliche Forschungen über die Möglichkeit des Miteinanderlebens von als behindert und nicht behindert eingestuften Menschen zu initiieren, durchzuführen und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse solcher Forschungen zu informieren. Der Verein setzt sich ein für die Verbreitung des Gedankens der Nichtausgrenzung und Integration in Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung,
c) der Beirat.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Mitgliedern. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Besetzung der Vorstandspositionen einzeln ab.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer beauftragen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnunglegung verpflichtet.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Er tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.

2. Sie muß darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Wahl des Vorstandes;

   b) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen;

   c) Beschlußfassung über den Vereinshaushalt;

   d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

   e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;

   f) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Geschäftsführer.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muß.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 BEITRÄGE

Über die Höhe und das Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Von der Beitragspflicht kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag durch den Beschluß des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.

§ 9 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Vereins sowie weiteren Personen, die vom Vorstand des Vereins ernannt werden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, neue Projekte anzuregen und den Verein in Fragen, welche die Wissenschaftlichkeit und die Weiterentwicklung der Konzeption betreffen, zu beraten.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind auf der Einladung mitzuteilen. Die alte und die vorgeschlagene neue Fassung sind der Einladung beizufügen.

2. Sind Satzungsänderungen aufgrund externer Forderungen von Behörden oder Ämtern erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, diese durchzuführen, sofern die Gesamtaussage der Satzung nicht verändert wird.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidator ist der zuletzt amtierende Vorstand.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

--- Ende des Satzungs-Textes ---